

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

6. Verordnung vom 18.01.1817 publ. 30.01.1817

belastet sind, davon baldmöglichst zu befreien, und solchergestalt den einen Theil der Unterthanen in Stand zu setzen, sein Vermögen seiner Industrie gemäß zu verwenden, den andern aber vor ungewissen Ansprüchen sicher zu stellen und hierdurch den innern Verkehr und Credit auf gleiche Weise zu beleben und zu befestigen.

Möchten daher doch die Unterthanen die Vortheile, welche dem Einzelnen wie dem Ganzen durch das Institut der Kriegs- und Ausgleichungscasse zu Theil werden, dankbar erkennen! Möchten sie aber auch ihrer Seits durch Betriebsamkeit, Ordnung und Sparsamkeit, den besten Mitteln zur Erhebung des Nationalwohlstandes, diese wohlthätigen Absichten zu unterstützen suchen, und hierdurch die letzten Spuren des Drucks einer verhängnißvollen Zeit bald auf immer vertilgt werden!

6) Regierungs-Bekanntmachung
vom 18. Januar publ. 30. ej. 1817.

Erläuterung
des S. 97. der
Beamten-In-
struction.

Auf Veranlassung einer beamtlichen Vorfrage wird hierdurch zu Erläuterung des S. 97. der Beamten-Instruction bestimmt: daß bei der daselbst vorgeschriebenen Erneuerung der Kirchspiels-Ausschüsse, nach Ablauf von zwei Jahren, die bisherigen